

T125. Schiessstände

Siehe auch

Themen:

Militäranlagen

Lärmschutz

Belastete Standorte

Bodenschutz

Betroffene Stellen

Koordinationsstelle: BRPA

Kantonale Stellen: ABSM,
AfU

Bund: VBS, Eidgenössischer Schiessoffizier

1. Ziele

› Beibehaltung von genügend Schiessanlagen auf kantonaler Ebene, um den militärischen und sportlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

› Berücksichtigung der Sicherheitszonen der Schiessstände in der Ortsplanung.

2. Grundsätze

› Vermeidung einer Gefährdung des Betriebs der Schiessstände durch neue Bauzonen.

› Vermeidung von Neubauten in Sektoren mit Sicherheitsrisiken.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

› Der Kanton:

› stellt den Gemeinden die Informationen zu den Sicherheitszonen der Schiessstände für die Erstellung ihrer Ortsplanung zur Verfügung.

› Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA):

› konsultiert bei der Planung einer Zone für die Schaffung einer neuen Schiessanlage oder den Ausbau einer bestehenden Anlage den Eidgenössischen Schiessoffizier. Es konsultiert ihn auch, wenn in der Nähe einer Schiessanlage Zonenerweiterungen vorgesehen sind.

3.3. Kommunale Aufgaben

› Die Gemeinden:

› gewährleisten eine ausreichende Anzahl von Anlagen für das obligatorische Schiessen.

Auswirkungen auf die Ortsplanung

> Zonennutzungsplan:

- > Zuweisung des Schiessstands und der damit verbundenen Anlagen zur gleichen Zone, grundsätzlich der Spezialzone.
- > Darstellung der Sicherheitszonen 1 bis 4 als der Nutzung überlagerten Perimeter.

> Gemeindebaureglement:

- > Bezeichnung der Auswirkungen der Sicherheitszonen auf allfällige Bauprojekte.



Bibliographische Hinweise

Technische Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Weisungen für Schiessanlagen), Schweizer Armee, 2006.

Weisungen für die technischen Belange von Schiessanlagen für das Sportschiessen (WSAnl), Schweizer Schiesssportverband, 2007.

Mitwirkende Stellen

ABSM, AfU, WNA, BRPA, Eidgenössischer Schiessoffizier

› Siehe Thema «Bodenschutz»

1. Ziele

Die Militärgesetzgebung schreibt den Gemeinden vor, 300 m-Schiessanlagen zur Verfügung zu stellen, damit die Schiesspflichtigen dem obligatorischen Schiessen Folge leisten können. Dabei können mehrere Gemeinden einen Schiessstand teilen. Die Armee nutzt zudem einige Anlagen für die Rekrutenschulen und die Wiederholungskurse. Andererseits ist das Schiessen ein national anerkannter Sport.

Tendenziell werden keine neuen Schiessanlagen gebaut. Das Ziel ist vielmehr eine ausreichende Anzahl zu erhalten und wenn möglich ihre lokale Bedeutung zu fördern.

Der Standort der Schiessanlagen kann je nach der Siedlungsentwicklung eines Ortes zum Problem werden und dazu führen, dass eine Verlegung der Schiessanlagen gefordert wird.

Die Schiessstände erzeugen zwei Arten von Beeinträchtigungen: Lärmbelastung und Bodenverschmutzung. Angesichts dieser Probleme können von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Anlagen Sanierungsmassnahmen gefordert werden.

Die Schiessstände müssen die Anforderungen der Lärmschutz-Verordnung (LSV) erfüllen und im Kataster der belasteten Standorte aufgenommen werden.

Seit der Verabschiedung des alten Themas des kantonalen Richtplans 2002 durch den Staatsrat sind alle Schiessstände, bei denen die Grenzwerte überschritten wurden, im Sinne der LSV saniert worden. Diejenigen Schiessstände, die durch bauliche Massnahmen nicht konform gestaltet wurden oder bei denen die Nutzungseinschränkungen zu restriktiv waren, wurden geschlossen. Die Situation hinsichtlich Sanierung ist daher geregelt. Dennoch können sich aufgrund der Restbelastung Zugangsbeschränkungen in Anwendung der Verordnung über den Bodenschutz als notwendig erweisen.

2. Grundsätze

Gemäss Bundesgesetzgebung kann ein Schiessstand ohne Ersatz oder Zusammenlegung mit einem Schiessstand einer anderen Gemeinde nicht zurückgebaut werden.

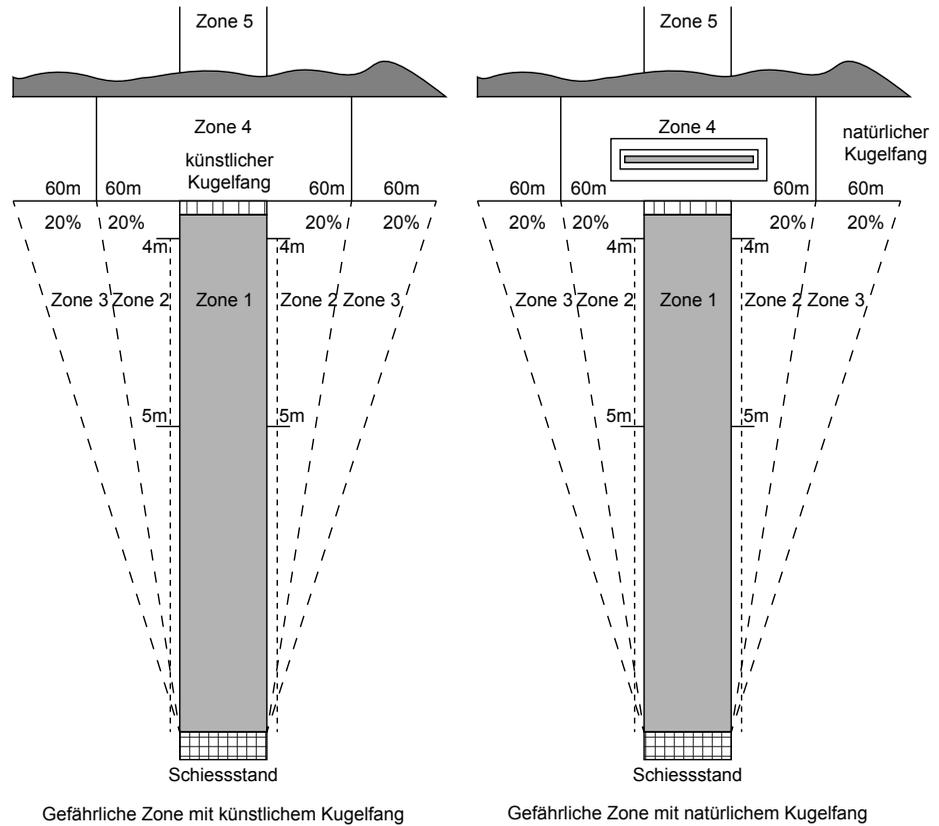
Die Stilllegung eines Schiessstandes, dessen Kugelfang in der Landwirtschaftszone liegt, könnte unter dem Blickwinkel der belasteten Standorte eine Sanierung erforderlich machen.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Der Kanton erstellt keine Planung der Schiessstände.

Die Sicherheitszonen sind hinweisende Modellierungen auf der Grundlage der Weisungen für Schiessanlagen.



3.3. Kommunale Aufgaben

Die Gemeinden sind für die Schiessanlagen zuständig (gemäss Verordnung über die Schiessanlagen).

Die Richtlinien geben Auskunft über die Baumöglichkeiten:

Bezeichnung der Gefahrenzonen

*Zone 1 = Schussfeld

*Zone 2 = nächstliegendes Seitengelände

Zone 3 = entfernteres Seitengelände

*Zone 4 = nächstliegendes Hintergelände

Zone 5 = entfernteres Hintergelände

Auflagen

Bauverbot und beschränktes Pflanzverbot

Bauverbot und beschränktes Pflanzverbot

Beschränktes Bauverbot

Bauverbot

Hinsichtlich Gefahr im Hintergelände zu beurteilende Zone

*Betreten während des Schiessens verboten